

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Ueli Bamert (SVP, Zürich), Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Genehmigung von BZO, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:
§ 89.

Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.
(Abs. 2 streichen)

Begründung:

Nutzungspläne und ihre Anpassungen bedürfen von Bundesrechts wegen der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (Art. 26 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung). Das Bundesrecht nimmt jedoch keine Eingrenzung auf eine bestimmte Kategorie von kantonalen Behörden vor, sondern überlässt diesen Entscheid dem kantonalen Gesetzgeber. Somit kann die Kompetenz zur Genehmigung von Nutzungsplänen namentlich dem Regierungsrat, der Baudirektion, einer Raumplanungsfachstelle oder dem Parlament erteilt werden.

Gemäss § 89 Abs. 1 i.V.m. § 2 lit. b PBG ist im Kanton Zürich die «zuständige Direktion» die Genehmigungsbehörde für kommunale Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und öffentliche wie private Gestaltungspläne. Dies ist normalerweise die Baudirektion, im Zusammenhang mit Baulinien jedoch die Volkswirtschaftsdirektion.

In den meisten anderen Kantonen ist jedoch der Regierungsrat als Ganzes für die Genehmigung der meisten Nutzungspläne zuständig.

Dies gilt für die Kantone Luzern (§ 17 Abs. 2 lit. c PBG/LU), Uri (Art. 44 PBG/UR), Schwyz (§ 28 Abs. 1 PBG/SZ), Obwalden (Art. 4 Abs. 1 lit. d BauG/OW und Art. 8 BauV/OW), Nidwalden (Art. 23 und 28 Abs. 2 PBG/NW), Zug (§ 42 PBG/ZG), Solothurn (§ 18 Abs. 1 PBG/SO), Basel-Stadt (Nutzungspläne der Nicht-Landgemeinden § 114 Abs. 2 Satz 2 BPG/BS), Basel-Landschaft (§ 31 Abs. 5 RBG/BL), Schaffhausen (Art. 6 Abs. 2 BauG/SH), Appenzell-Ausser rhoden (Art. 14 Abs. 3 BauG/AR für die kantonalen Nutzungspläne, Art. 49 Abs. 2 BauG/AR für kommunale Zonenpläne), Appenzell-Innerrhoden (Art. 48 Abs. 3 BauG/AI), Graubünden (Art. 49 KRG/GR), Aargau (§ 27 BauG/AG), Tessin (Art. 29 Lst/TI), Neuenburg (Art. 96 Abs. 1 LCAT/NE) und Wallis (Art. 38 Abs. 1 AGRPG/VS).

Es gibt vorliegend keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb im Kanton Zürich eine solche Machtkonzentration betreffend die Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen bei der Baudirektion liegen soll. Die obige Auflistung zeigt, dass die Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne durch den Regierungsrat in anderen Kantonen die Regel darstellt. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat würde zu einer breiteren Akzeptanz hinsichtlich der Genehmigungsentscheide beitragen.

Für eine allfällige Vorprüfung gemäss §87a PBG kann weiterhin die zuständige Direktion zuständig sein, wobei bei der Genehmigung gemäss §89 PBG der Regierungsrat nicht mehr an den Vorprüfungsbericht gebunden sein soll. Die Streichung von §89 Abs. 2 PBG macht Sinn, da seit dem Zeitpunkt der Vorprüfung Änderungen eintreten können.

Das neue Genehmigungsverfahren darf zu keiner Verzögerung führen.

Gemäss Verweis im §95 PBG soll es auch für Erschliessungspläne gelten.

Die Anpassung im PBG stimmt dann auch mit der Regelung im Strassengesetz überein sowie der Genehmigung der Gemeindeordnung gemäss Kantonsverfassung.

Sonja Rueff-Frenkel
Ueli Bamert
Marzena Kopp
Markus Schaaf